

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2016
GZ. BMF-310205/0130-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9058/J vom 25. April 2016 der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Bund via OeBFA veranlagt ausschließlich Kassenmittel, welche sehr kurzfristig angelegt werden, da diese der Liquiditätssteuerung dienen. Die Kreditrisikorichtlinie in Verbindung mit der Reputationsrisikorichtlinie sowie die Sektorveranlagungsrichtlinie regeln, bei welchen Vertragspartnern Veranlagungen getätigt werden können. Die Veranlagungen werden bei Finanzunternehmen mit sehr guter Bonität und innerhalb des Sektors Staat gehalten. Eine Veranlagung der Gelder in kohlenstoffintensive Unternehmungen oder Aktien ist ausgeschlossen.

Zu 3., 4. und 7.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheit

der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 5.:

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben bildet der Bund keine Rückstellungen für Pensionen, daher kann die Frage nach ihrer Veranlagung nicht beantwortet werden.

Zu 6.:

Der Bund zahlt für seine Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und einem Kollektivvertrag Beiträge an die Bundespensionskasse.

Der Bund zahlt für seine Bediensteten (Vertragsbedienstete) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Abfertigungsbeiträge an eine betriebliche Vorsorgekasse (APK-Vorsorgekasse).

Diese Beiträge fallen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht unter den in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage verwendeten Begriff „Mittel“, sondern sind Pflichtbeiträge.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, ist mit Liquidation der vormaligen Erste Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) per 31. Dezember 2003 gemäß § 95 GmbH-Gesetz in alle Rechte und Pflichten dieser Gesellschaft eingetreten. Die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den sogenannten DDSG-Alt-Pensionisten bzw. deren Hinterbliebenen, die seinerzeit gemäß

Kollektivvertrag eine leistungsorientierte Pensionszusage von der DDSG erhalten haben, ist im Wesentlichen als einzige Belastung beim Bund verblieben. Da diese Pensionsverpflichtungen im Jahr 1991 an die APK-Pensionskasse AG übertragen wurden, hat die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, nach den Bestimmungen des Pensionskassenvertrages im gegebenen Fall eine Nachschussverpflichtung zu erfüllen.

Aus diesem Titel wurden an die APK-Pensionskasse AG seit dem Jahr 2013 folgende Beträge überwiesen:

2013: 133.321,77 Euro

2014: 578.080,-- Euro

2015: 619.529,90 Euro

Zu 8. und 9.:

Sowohl das Pensionskassengesetz als auch das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz enthalten Veranlagungsvorschriften für die Veranlagung des Treuhandvermögens.

Die Veranlagung des/der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse zugeordneten Vermögens hat nach den Veranlagungsvorschriften des § 25 Pensionskassengesetzes (PKG) zu erfolgen.

Die Veranlagung des/der Veranlagungsgemeinschaft einer Vorsorgekasse zugeordneten Vermögens hat nach den Veranlagungsvorschriften des § 30 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) zu erfolgen.

Darüber hinaus gibt es weder seitens des Bundesministeriums für Finanzen noch der Finanzmarktaufsicht Vorschriften für die Vermögensveranlagung.

Zu 10.:

Das Bundesministerium für Finanzen prüft im Kontext der potentiellen Implikationen des Pariser Weltklimaabkommens derzeit (auch), ob aus den Zielvorgaben gemäß Artikel 2 des

Pariser Abkommens ein Risiko für das Bundesvermögen und den Finanzstandort Österreich besteht oder ein solches Risiko in Zukunft entstehen könnte.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

